

Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich

Verwaltungskostenreglement

Swiss Life Business Contribution

Inkrafttreten: 1. Mai 2012

Gemäss Art. 13 des allgemeinen Reglements leisten die der Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life angeschlossenen Unternehmen Verwaltungskostenbeiträge. Diese bestimmen sich nach dem vorliegenden Reglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Anschlussvereinbarung bildet.

Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus Basiskosten zur Abdeckung fixer Aufwendungen pro Anschluss und den Kosten für Kapitalanlagen, resultierend aus der Liquiditätssteuerung und der erweiterten Buchhaltung. Einzeln in Rechnung gestellt werden die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom ausscheidenden Mitglied einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Basiskosten

- a) Pro verwaltete Arbeitgeberbeitragsreserve ist, unabhängig vom verwalteten Vermögen, ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von CHF 500 zu entrichten, welcher jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig wird.
- b) Die Basiskosten werden der Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

Kapitalanlagen

- a) Gestaffelte Ansätze für den jeweiligen Vermögensanteil:

Vermögenswert per Stichtag (31.12. des Vorjahres) CHF in Mio.	Administrationskosten in ‰	Kosten für das Portfoliomanagement in CHF
≤ 0,5	1,00 ¹⁾	500
≥ 0,5 ≤ 1,0	1,00	+ 100
≥ 1,0 ≤ 2,0	1,00	+ 100
≥ 2,0 ≤ 5,0	0,75	+ 150
≥ 5,0 ≤ 10,0	0,75	+ 200
≥ 10,0	0,50	+ 400

¹⁾ jedoch mindestens CHF 500, falls CHF 0,5 Mio. ausnahmsweise unterschritten werden

- b) Die Kosten werden der Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

Spezialaufwendungen

- a) Folgende Aufwendungen werden einzeln in Rechnung gestellt bzw. der Vorsorgekasse belastet:
 - Erstellung eines Verteilplanes CHF 20 pro begünstigte Person, mind. jedoch CHF 500
 - Unterjährige Kontoauszüge CHF 50
- b) Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen, etc. werden gemäss dem effektiven Aufwand verrechnet.
- c) Die Kosten werden der Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

Vertragsauflösung

Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösungen gilt folgende Regelung:

- a) Wird das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist einseitig aufgelöst oder im Einvernehmen beider Vertragsparteien gekündigt und wird das vorhandene Vermögen einer neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen, gelten folgende Ansätze:

Auflösung der Kassenführung und Vermögenslage

Vermögenswert per Kündigungsdatum CHF in Mio.	Kosten in CHF
≤ 1,0	1 000
≥ 1,0 ≤ 5,0	2 000
≥ 5,0 ≤ 10,0	3 000
≥ 10,0	4 000

- b) Bei Vertragsauflösung infolge Konkureröffnung oder Liquidation gelten dieselben Ansätze.
c) Der Verwaltungskostenbeitrag wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der ausscheidenden Vorsorgekasse belastet.

Reglementsänderung

Der Stiftungsrat der Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jederzeit eine einseitige Änderung vornehmen.

* * *